

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023

**Einzelinitiative von Hans-Peter Meier - Mindestabstand von
Windrädern.**

Das Wichtigste in Kürze

Dem Gemeinderat wurde von Hans-Peter Meier eine Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung «Mindestabstand von Windrädern» mit folgendem Wortlaut eingereicht.

Die Bauordnung der Gemeinde Wila wird wie folgt angepasst:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Werden industrielle Windenergieanlagen in einer Nachbargemeinde, nahe zur Grenze der Gemeinde Wila, geplant, hat der Gemeinderat die Interessen der Einwohner/innen von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von Wila bezüglich dem Bau einer industriellen Windenergieanlage mit entsprechenden Massnahmen wahr zu nehmen.

Nach Prüfung der Auswirkungen von zu geringen Abständen von Windkraftanlagen gegenüber Wohngebäuden, sieht der Gemeinderat keinen Grund, die vorliegende Einzelinitiative von Hans-Peter Meier zur Ablehnung zu empfehlen. Der Gemeinderat sieht keinen Nachteil durch einen erweiterten Minimalabstand zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden. Zum Schutze der Bevölkerung von Wila durch einen grösseren Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und bewohnten Liegenschaften verspricht sich der Gemeinderat weniger schädliche Immissionen sowie die Beibehaltung der Wohnqualität in Wila. Aufgrund dessen, empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der Einzelinitiative von Hans-Peter Meier.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 (Posteingang: 31. Juli 2023) reichte Hans-Peter Meier, Looackerstrasse 7, 8492 Wila, eine Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung «Mindestabstand von Windrädern» ein.

Wortlaut des Initiativbegehrens

Die Bauordnung der Gemeinde Wila wird wie folgt angepasst:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Werden industrielle Windenergieanlagen in einer Nachbargemeinde, nahe zur Grenze der Gemeinde Wila, geplant, hat der Gemeinderat die Interessen der Einwohner/innen von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von Wila bezüglich dem Bau einer industriellen Windenergieanlage mit entsprechenden Massnahmen wahr zu nehmen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1 C_ 149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden. Die Kompetenzen der Gemeinden und weiteren Körperschaften sollen in der vorliegenden Thematik gegenüber dem Kanton und dem Bund nicht weiter eingeschränkt und die Rechtsmittelverfahren weiter verkürzt werden.

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss vom 26. April 2023 erklärte der Gemeinderat die in Form der allgemeinen Anregung eingereichte Initiative für gültig. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 zur Abstimmung vorgelegt.

Haltung des Gemeinderates

Nach Prüfung der Auswirkungen von zu geringen Abständen von Windkraftanlagen gegenüber Wohngebäuden, sieht der Gemeinderat keinen Grund, die vorliegende Einzelinitiative von Hans-Peter Meier zur Ablehnung zu empfehlen. Der Gemeinderat sieht keinen Nachteil durch einen erweiterten Minimalabstand zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden. Zum Schutze der Bevölkerung von Wila durch einen grösseren Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und bewohnten Liegenschaften verspricht sich der Gemeinderat weniger schädliche Immissionen sowie die Beibehaltung der Wohnqualität in Wila. Aufgrund dessen, empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der Einzelinitiative von Hans-Peter Meier.

Begründung

Am 7. Oktober 2022 eröffnete der Baudirektor des Kantons Zürich seine Pläne zum Thema «Windenergie im Kanton Zürich». Diese wurden im Dezember 2022 im Grundlagenbericht «Windenergie Kanton Zürich, Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung» konkretisiert. Darin werden 46 Windpotenzialgebiete mit einem möglichen Vollausbau von 120 Windkraftanlagen präsentiert. Der im Vollausbau auf Berechnungen beruhende, angenommene produzierte Strom aus Windenergie würde ca. 7% des gesamten Zürcher Stromverbrauches decken.

Die Eignung dieser Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion im Moment detailliert in Zusammenarbeit mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf dieser Basis nimmt sie eine Interessenabwägung vor und definiert die effektiven Eignungsgebiete für den Richtplan. Für diese führt sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch. Anschliessend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, Eignungsgebiete in den Kantonalen Richtplan einzutragen. Die alleinige und abschliessende Zuständig für die Richtplaneinträge liegt beim Kantonsrat und ist nicht referendumsfähig.

Sollte ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen wollen, so ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchem die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können. Die Baudirektion prüft derzeit die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Situation Wila

Auf dem Gemeindegebiet von Wila sind gemäss dem vorliegenden Bericht aktuell keine Windpotenzialgebiete vorgesehen. Hingegen wird nahe der Gemeindegrenze zu Wila für die Nachbargemeinde Wildberg in der «Luegeten» das Windpotenzialgebiet Nr. 20 aufgeführt, das drei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 220 Meter vorsieht. Weitere vier Windenergieanlagen in gleicher Grösse könnten in Hermatswil (Standortgemeinden Pfäffikon, Russikon, Wildberg und Hittnau) zu stehen kommen (Windpotenzialgebiet Nr. 23).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im weiteren Verfahrensverlauf auch ein Windpotenzial in Wila erkannt wird. Für diesen Fall hätte die kommunale Bewilligungsbehörde mit den vom Initianten verlangten Abstandsvorschriften in der Bauordnung ein Instrument zur Verfügung, um zu nahe an Liegenschaften geplante Windkraftanlagen zu verhindern. Aufgrund der dominanten Erscheinung der Windkraftanlagen sowie dem unbestrittenen Einfluss solcher Anlagen auf dauernd bzw. zeitweise bewohnte Liegenschaften, erachtet der Gemeinderat den mit der Initiative vorgeschlagenen minimalen Abstand von 700 Metern gegenüber bewohnten bzw. zeitweise bewohnten Gebäuden als angemessen. Der aktuell vorgesehene Mindestabstand beträgt 300 Metern. Mit einer Vergrösserung auf 700 Meter werden diverse direkte Immissionen, wie der Schattenwurf durch die Rotorblätter, die Schall- und Infraschall-Immissionen oder der Eiswurf ab den Rotorblättern etc. reduziert.

Wie erwähnt, sind in Nachbargemeinden unweit der Gemeindegrenze zu Wila Windpotenzialgebiete bezeichnet, deren Eignung derzeit durch die Baudirektion überprüft wird. Werden diese als Eignungsgebiete in den Richtplan aufgenommen, könnten dort einst Windkraftanlagen geplant und gebaut werden. Für diesen Fall würde der zweite Abschnitt der Initiative gelten, wonach der Gemeinderat die Interessen der Einwohner/innen mit entsprechenden Massnahmen wahrzunehmen hat. Wie diese aussehen, ist in der Initiative nicht ausformuliert und ist mit der Umsetzungsvorlage zu definieren.

Vorgehen bei Annahme der Initiative

Durch die Annahme der allgemein anregenden Einzelinitiative wird der Gemeinderat beauftragt, eine Umsetzungsvorlage (Ergänzung der Bau- und Zonenordnung) auszuarbeiten und diese innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Die abschliessende Festsetzung geschieht durch die kantonale Baudirektion Kanton Zürich, was derzeit allerdings ungewiss ist. Die Baudirektion wies im Mai 2023 darauf hin, dass das Amt für Raumentwicklung ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachtet. Eine entsprechende Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung kann jedoch von der Gemeinde mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden. Eine konkrete Rechtsprechung liegt (noch) nicht vor.

Empfehlung

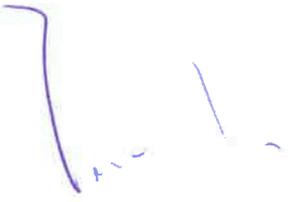
Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die vorliegende Initiative anzunehmen.

8492 Wila, 25. Oktober 2023



Gemeinderat Wila


Simon Mösch
Gemeindepräsident


Balz Zinniker
Gemeindeschreiber